

Der Bürgermeister

Öffentliche
Beschlussvorlage
261/2017

Dezernat I, gez. Öhmann

Federführung:

20-Kämmerei, Stadtkasse

Produkt:

20.05 Erhebung von Steuern und Gebühren

90.30 Wasserläufe

Datum:

28.11.2017

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss

Rat der Stadt Coesfeld

Sitzungsdatum:

14.12.2017

21.12.2017

Vorberatung

Entscheidung

Änderung der Wasserverbandsgebührensatzung sowie Berechnung der Wasserverbandsgebühren 2017

Beschlussvorschlag:

Die 15. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Coesfeld über die Erhebung von Gebühren für Umlagen der Wasser- und Bodenverbände und für sonstige Kosten der Gewässerunterhaltung (Wasserverbandsgebühren) (Anlage A) wird zur Festsetzung der Gebühren für 2017 auf der Grundlage der Berechnung vom 25.10.2017 (Anlage B) beschlossen.

Auswirkungen auf die Ergebnisrechnung (in EUR):

Nur Haushaltsjahr(e) 2017 und 2018

| | |
|--|-------------------|
| Gebühreneinnahmen (Haushaltsjahr 2018) | 218.045,09 |
| Kostenerstattungen (Haushaltsjahr 2017) | 7.082,34 |
| Summe der Erträge | 225.127,43 |
| Beiträge an die Wasser- und Bodenverbände (Haushaltsjahr 2017) | 206.047,09 |
| Eigene ansatzfähige Unterhaltungskosten (Haushaltsjahr 2017) | 7.082,34 |
| ansatzfähige Personal- und Sachkosten (Haushaltsjahr 2017) | 11.998,00 |
| Summe der Aufwendungen | 225.127,43 |
| Überschuss (+) / Defizit (-) | 0,00 |

Ergänzende Darstellung:

Die Wasserverbandsgebühren werden auf der Basis der tatsächlichen Kosten jeweils rückwirkend für das Vorjahr berechnet. Somit sind im Kalenderjahr 2018 die Wasserverbandsgebühren für 2017 zu erheben.

Sachverhalt:

Die Gewässerunterhaltung in der Stadt Coesfeld wird gem. § 62 Landeswassergesetz (LWG NRW) durch Wasser- und Bodenverbände wahrgenommen. Die den Verbänden entstehenden Kosten werden gem. § 64 Abs. 2 LWG jährlich auf die im Verbandsgebiet liegenden Gemeinden umgelegt. Diese erheben zum Ausgleich gem. § 7 Abs. 1 i. V. m. § 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) von den Grundstückseigentümern im seitlichen Einzugsgebiet der Gewässer die Wasserverbandsgebühren.

Die Umlage des Unterhaltungsaufwandes für die Gewässer II. Ordnung richtet sich nach § 64 Abs. 1 LWG NRW. Dieser besagt, dass die Eigentümer der versiegelten Flächen 90 % und die Eigentümer der übrigen Flächen 10 % der Kosten zu tragen haben. Bei der vorgegebenen Kostenaufteilung auf die einzelnen Flächenarten handelt es sich daher um eine gesetzliche Regelung.

Bei der Stadt Coesfeld wurde nach der alten Fassung des LWG NRW (gültig bis 15.07.2016) bisher zwischen versiegelten Flächen, unversiegelten Flächen und Waldflächen unterschieden. Das Gesetz spricht nunmehr nur noch von versiegelten und übrigen Flächen. Für die Gebührenberechnung werden daher die unversiegelten Flächen und die Waldflächen als „übrige Flächen“ zusammengefasst.

Weiter wurde in § 64 Abs. 1 als Gebührenmaßstab der Quadratmeter Grundstücksfläche festgelegt. Die Einheit des Flächenmaßes für den Gebührenmaßstab war nach der Fassung des LWG NRW bis 15.07.2016 nicht gesetzlich geregelt. Bis zur Ermittlung der Gebühren für das Jahr 2015 wurden die Berechnungen in der Einheit Hektar (ha) vorgenommen. Die Berechnung der Gebühren in den Abgabenbescheiden erfolgt mit dem Flächenmaß Ar (a). Durch die Neufassung des LWG NRW werden die Gebührensätze seit dem Jahr 2016 in der Maßeinheit Quadratmeter (qm) ermittelt. Nachrichtlich wird dieser Wert in die Einheit Ar umgerechnet. In der Gebührensatzung werden die Gebührensätze in den Einheiten Quadratmeter und Ar festgesetzt.

Zu den umlagefähigen Kosten gehören gem. § 64 Abs. 1 nun auch die Personal- und Verwaltungskosten zur Durchführung der Umlage und der Aufwand zur Ermittlung der Grundlagen für die Umlage. Diese betragen für das Jahr 2017 insgesamt 11.998,00 Euro und fließen zusätzlich in die Gebührenberechnung ein.

Weiter sind für 2017 ansatzfähige Unterhaltungsaufwendungen in Höhe von 213.129,43 € entstanden. Diese setzen sich aus den Mitgliedsbeiträgen an die Verbände i. H. v. 206.047,09 € und den eigenen Aufwendungen im Bereich des Unterhaltungsverbandes Untere Berkel i. H. v. 7.082,34 € zusammen. Für diese eigenen Aufwendungen erhält die Stadt Coesfeld einen Zuschuss des Verbandes in gleicher Höhe. Somit ergeben sich für das Jahr 2017 umlagefähige Verbandsbeiträge aus der Unterhaltung der Wasserläufe von insgesamt 206.047,09 €.

Die gesamten umlagefähigen Aufwendungen für das Jahr 2017 betragen **218.045,09 €**

Bei den Verbänden Untere Berkel, Mittlere Berkel und Oberer Kleuterbach ergeben sich keine – bzw. nur sehr geringfügige – Änderungen bei den Gebührensätzen (Flächenverschiebungen zwischen den Kategorien). Hier sind die Beitragssätze gegenüber dem Vorjahr stabil geblieben. Beim Verband Obere Berkel wurde eine Beitragserhöhung von 5,50 €/ha auf 6,50 €/ha vorgenommen. Der Verband Mittlere Berkel hat den Gebührensatz von 7,00 €/ha auf 8,00 €/ha erhöht. Diese Änderungen spiegeln sich auch in den Gebührensätzen dieser beiden Verbände für das Jahr 2017 wider.

Die Personal- und Verwaltungskosten steigen gegenüber dem Vorjahr von 11.823 € auf 11.998 € (+ 175,00 €) leicht an. Diese geringfügige Kostensteigerung wirkt sich auf die Gebührenhöhe aller Verbände aus.

Die Wasserverbandsgebühren für 2017 je Verband und Flächenart sind in der folgenden Tabelle im Vergleich zum Vorjahr aufgeführt.

| Unterhaltungsverband und Flächenart | 2017 | 2016 |
|--|-------------|-------------|
| | €qm | €qm |
| Obere Berkel | | |
| versiegelt | 0,013539 | 0,012174 |
| übrige (unversiegelt und Wald) | 0,000082 | 0,000071 |
| Mittlere Berkel | | |
| versiegelt | 0,027888 | 0,024685 |
| übrige (unversiegelt und Wald) | 0,000099 | 0,000088 |
| Untere Berkel | | |
| versiegelt | 0,013721 | 0,013163 |
| übrige (unversiegelt und Wald) | 0,000230 | 0,000221 |
| Oberer Heubach | | |
| versiegelt | 0,039501 | 0,040130 |
| übrige (unversiegelt und Wald) | 0,000172 | 0,000172 |
| Oberer Kleuterbach | | |
| versiegelt | 0,049826 | 0,051613 |
| übrige (unversiegelt und Wald) | 0,000133 | 0,000133 |

Anlagen:

Anlage A: 15. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Coesfeld über die Erhebung von Gebühren für Umlagen der Wasser- und Bodenverbände und für sonstige Kosten der Gewässerunterhaltung (Wasserverbandsgebühren)

Anlage B: Berechnung zur Festsetzung der Gebühren 2017 vom 25.10.2017